

(Inoffizielle Übersetzung)
Aufklärung des Board of Investment

Maßnahmen für zusätzliche Rechte und Anreize für Aktivitäten in Gruppe B,
die moderne Maschinen-, Automatisierungs- oder Robotersysteme anwenden
gemäß Bekanntmachung Nr. 2/2564 des Board of Investment

Um die Anwendung moderner Maschinen-, Automatisierungs- oder Robotersysteme für Produktions- oder Dienstleistungsaktivitäten in Gruppe B gemäß der Bekanntmachung Nr. 2/2564 des Board of Investment vom 13. Januar 2021 über die Maßnahmen für zusätzliche Rechte und Anreize für Aktivitäten in Gruppe B, die moderne Maschinen-, Automatisierungs- oder Robotersysteme anwenden zu fördern, hält es das Board of Investment für angemessen, wie folgt aufzuklären:

1. Antrag auf Investitionsförderung

1.1 Der Antragsteller für die Investitionsförderungsanreize muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die Aktivitäten in Gruppe B betreiben, die in der BOI-Bekanntmachung angegeben sind - mit Ausnahme der Geschäftstätigkeiten, die in der Bekanntmachung des BOI Nr. Por.1/2564 vom 8. März 2021 beschrieben sind.

1.2 Der Antragsteller muss einen der folgenden „Anträge auf Investitionsförderung“ einreichen: Standardantragsformular auf Investitionsförderung (F PA PP 01) oder Antragsformular auf Investitionsförderung für Dienstleistungsaktivitäten (F PA PP 03) oder Antragsformular auf Investitionsförderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) (F PA PP 29). Der Antrag auf Investitionsförderung muss zusammen mit dem „Zusatzformular zur Förderung von Investitionen unter der Maßnahme für zusätzliche Rechte und Anreize für Aktivitäten in Gruppe B, die moderne Maschinen-, Automatisierungs- oder Robotersysteme“ anwenden gemäß Bekanntmachung Nr. 2/2564 des Board of Investment (F PA PP 46) vor dem letzten Werktag des Jahres 2022 eingereicht werden. Falls der Antragsteller zusätzliche leistungsbasierte Anreize (Merit-Based Incentives) im Rahmen der Wettbewerbsverbesserungsmaßnahme beantragen möchte, muss ein ergänzendes Formular des "Antrags auf Erhalt zusätzlicher Rechte und Privilegien aus Merit zur Wettbewerbsverbesserung“ (F PA PP 37) eingereicht werden.

1.3 Automatisierungs- oder Robotersysteme, die in der Produktion oder für Dienstleistungen verwendet werden, müssen neu sein.

1.4 Die Einführung von Automatisierungs- oder Robotersystemen muss die Fertigung oder Dienstleistungen unterstützen. Der Antragsteller muss einen Umsetzungsplan für den Einsatz von Automatisierungs- oder Robotersystemen im Projekt vorlegen.

1.5 Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf redundante steuerliche Anreize, die in ähnlicher Weise von anderen staatlichen Agenturen für die Nutzung moderner Maschinen und Automatisierungs- oder Robotersysteme gewährt werden.

1.6 Der Antragsteller, der den genehmigten Plan signifikant ändern möchte, muss den Plan für die Projektänderung zur Genehmigung durch das Board of Investment einreichen. Der Antragsteller muss den Plan vor dem Kauf der lokalen Maschinen und vor der Einfuhr der Maschinen aus dem Ausland einreichen.

2. Rahmenbedingungen für die Investitionsförderung

Bei der Einfuhr von Maschinen mit Automatisierungs- oder Robotersystemen in der Fertigung oder im Dienstleistungsbereich müssen die Projekte Automatisierungs- oder Robotersysteme installieren, um den gesamten Arbeitsprozess oder einige Arbeitsschritte wie eine automatisierte Produktionszelle, usw. zu unterstützen.

- Installation von Maschinen, die die Steuerung oder Funktionen bestimmter Arbeitsschritte erleichtern, wie z. B. automatisierte Produkttransfersysteme in Lagern, Produktverpackungssysteme, Materialvorbereitungssysteme, automatische Silos, etc.
- Installation von automatisierten Maschinen oder Robotern, die die gesamten Produktionsprozesse kontrollieren, besonders die Produktionsprozesse, die Präzision oder hohe Qualität erfordern oder bei denen der menschliche Arbeitseinsatz ungeeignet ist. Der menschliche Arbeitseinsatz wird nur bei der Überwachung und Wartung verlangt. Automatisierte Maschinen sind z.B. Putzroboter für Industrieöfen, Autoloader, Röntgengeräte am Fließband, Hardware und Software zur Produktionsanalyse und -kontrolle, etc.

Dies schließt die Nutzung von Automatisierungsmaschinen oder Robotern mit digitaler Technologie im Betrieb ein, um den Arbeitsablauf oder das Management zu verbessern. Die Nutzung eines eigenständigen Automaten ist ausgeschlossen.

3. Anreize

3.1 Einfuhrzollbefreiung für Maschinen.

3.2 Die Körperschaftssteuerbefreiung wird in die zwei folgenden Kategorien eingeteilt:

- (1) Im Falle von Investitionen in Automatisierungssysteme wird eine Körperschaftsteuerbefreiung für drei Jahre bei einer Körperschaftsteuerbefreiungsgrenze von 100 Prozent der Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) gewährt, wenn bei mindestens 30 Prozent des Gesamtwerts der investierten Automatisierungssysteme im Projekt eine Verbindung zur lokalen Automatisierungsbranche besteht.
- (2) Im Falle von Investitionen in Automatisierungssysteme wird eine Körperschaftsteuerbefreiung für drei Jahre bei einer Körperschaftsteuerbefreiungsgrenze von 50 Prozent der Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) gewährt, wenn bei weniger als 30 Prozent des Gesamtwerts der investierten Automatisierungssysteme im Projekt eine Verbindung zur lokalen Automatisierungsbranche besteht.

Bei der Berechnung des Maschinenwerts mit Anknüpfung oder Unterstützung der inländischen Automatisierungsbranche sind nur die unter Nr. 4 angegebenen im Inland getätigten Investitionen zu berücksichtigen. Die Herkunft der Maschinen und Ausrüstung und die damit verbundenen Dienstleistungen und Zahlungsnachweise im Inland müssen bei der Berechnung in Betracht gezogen werden.

4. Die Richtlinien für die Berechnung von Investitionen, die zur Kalkulation der Körperschaftsteuerbefreiung zählen, sind wie in den zwei folgenden Fällen definiert:

4.1 Die Berechnung darf nur den Maschinenwert berücksichtigen, der sich auf den Teil der Investition bezieht, welche die Nutzung von Maschinen für Automatisierungs- oder Robotersysteme in der Fertigung oder den Dienstleistungen beinhaltet:

(1) Die folgenden Investitionen oder Ausgaben werden **voll** angerechnet:

- Maschinen- und Ausrüstungskosten beziehen sich auf die Kosten der Maschinen und Ausrüstung, die anfallen, bis die Maschine nach den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen einsatzbereit ist, wie z.B. Kosten für Konstruktionsentwürfe, Transport, Installation, Maschinentests usw. (Wartungskosten sind ausgeschlossen). Zu den Anschaffungskosten der Maschinen gehören auch die Mietkosten bei einer Mietvertragslaufzeit von mehr als einem Jahr.

- Kosten für Software, Programme oder Informationssysteme, die in Maschinen oder Ausrüstung integriert sind, um den Betrieb anzuweisen, zu steuern und Produktionssysteme zu unterstützen.
- Kosten für die Anmietung/Nutzung von Cloud- oder Rechenzentrumsdiensten im Inland, einschließlich Mietkosten mit Mietnachweisen für mehr als ein Jahr.

(2) Folgende Investitionen oder Ausgaben werden **halb** angerechnet:

- Kosten für die Anmietung/Nutzung von Cloud- oder Rechenzentrumsdiensten im Ausland, einschließlich Mietkosten mit Mietnachweisen für mehr als ein Jahr.

4.2 Für den Fall, dass das Projekt von anderen staatlichen Agenturen eine Förderung für die Aufrüstung und den Austausch von Maschinen mit ähnlichen Zielen erhalten hat, werden die Investitionen nicht auf die Berechnung des Körperschaftsteuerbefreiungsbetrags angerechnet.

5. Die Beantragung zusätzlicher leistungsbezogener Anreize (Merit-Based Incentives) darf nur im Rahmen der Maßnahme zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gemäß den Kriterien und Bedingungen erfolgen, die in der Bekanntmachung Nr. 2/2557 des Board of Investment vom 3. Dezember 2014 und den damit verbundenen Bekanntmachungen über Änderungen vorgegeben sind.

6. Andere Rechte und Vorteile werden gemäß den in der Bekanntmachung Nr. 2/2557 des Board of Investment vom 3. Dezember 2014 festgelegten Kriterien gewährt.

Zweck dieser Aufklärung ist die Information aller Beteiligten

Office of the Board of Investment

17. Mai 2022